



Best of-
Edition

Wolfgang Britt

Rechnungswesen kompakt

TASCHEN
GUIDE

HAUFE.

Urheberrechtsinfo

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Die Herstellung und Verbreitung von Kopien ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Rechnungswesen kompakt

Wolfgang Britt

4. Auflage

HAUFE.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Die Betriebswirtschaftslehre	7
▪ Der Begriff »wirtschaften«	8
▪ Bedürfnis und Bedarf	8
▪ Das ökonomische Prinzip	9
▪ Unternehmung, Unternehmen und Betrieb	10
▪ Kaufmann	11
▪ Firma	12
▪ Handelsregister	13
▪ Firmengrundsätze	14
▪ Rechtsformen der Unternehmen	15
▪ Kaufvertrag	24
▪ Handelsgeschäfte	26
▪ Willenserklärungen	27
▪ Kaufvertragsstörungen	29
▪ Die Zielsetzungen der Betriebe	32
▪ Die Einteilung der Betriebe	34
▪ Die Produktionsfaktoren	35
▪ Innerbetriebliche Organisation	36
▪ Planung im Betrieb	40
▪ Die Fertigungswirtschaft	40
▪ Der Lebenszyklus der Produkte	42
▪ Der Ablauf eines Kundenauftrages	43
▪ Material- und Lagerwirtschaft	46
▪ Marketing und Absatzwirtschaft	61
▪ Das Personalwesen	66

Teil 2: Kaufmännisches Rechnen	69
▪ Warum das Rechnen so wichtig ist	70
▪ Die Bruchrechnung	71
▪ Die Dreisatzrechnung	74
▪ Die Prozentrechnung	79
▪ Die Handelskalkulation	83
▪ Die Zinsrechnung	88
▪ Effektivverzinsung des Skontos	92
▪ Der gewogene Durchschnitt	94
 Teil 3: Rechnungswesen	 97
▪ Die Bereiche des Rechnungswesens	98
▪ Buchführungs- und Bilanzierungspflicht	101
▪ Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)	102
▪ Die Doppelte Buchführung	105
▪ Einstieg in die Buchführungstechnik	106
▪ Die Buchungsarten	114
▪ Die Buchungssätze	125
▪ Die Kontenarten	131
▪ Auswertung des G+V-Kontos	137
▪ Der Kontenrahmen	138
▪ Umsatz-, Vor- und Mehrwertsteuer	143
▪ Typische Buchungen in der Materialwirtschaft	147
▪ Die Überweisung – Nettobuchung	152
▪ Buchungen in der Absatzwirtschaft	153
▪ Die Lohn- und Gehaltsbuchung	158

▪ Buchungen in der Anlagenwirtschaft	161
▪ Geringwertige Wirtschaftsgüter	172
▪ Abschreibungen auf Forderungen	174
▪ Der Jahresabschluss	177
▪ Die Auswertung des Jahresabschlusses	205
▪ Die Buchhaltung mit EDV	208
▪ Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)	217
▪ Stichwortverzeichnis	253

Vorwort

Mit dem Begriff Rechnungswesen assoziieren die meisten Menschen langweilige Zahlen und komplizierte Formeln. Für viele ist dieses Teilgebiet der Betriebswirtschaftslehre daher nur ein notwendiges Übel, das sie für ihre Ausbildung, ihr Studium und ihren Beruf lernen müssen. Rechnungswesen ist jedoch viel mehr als trockene Rechenkunst für Zahlenschieber. Ohne Rechnungswesen könnte ein Unternehmen nicht existieren, wäre eine sinnvolle Unternehmensstrategie unmöglich, wäre ein Unternehmen nicht planbar.

Dieser TaschenGuide macht den Einstieg in die komplexe Materie einfach. Anhand vieler Beispiele und Übersichten erfahren Sie alles Wissenswerte zu den zentralen Bereichen des Rechnungswesens: die Buchführung, die Kosten- und Leistungsrechnung und die Planung. Ebenso erklärt er Grundbegriffe der Betriebswirtschaftslehre, die auch im Rechnungswesen eine wichtige Rolle spielen. Und da es ganz ohne Mathematik nicht geht, werden darüber hinaus alle wichtigen kaufmännischen Rechenarten dargestellt. Ein Kapitel dieses Buches beschäftigt sich mit der EDV-gestützten Buchführung am Beispiel des »Lexware Financial Office«. Eine kostenlose Testversion dieses Programms können Sie unter <https://shop.lexware.de> anfordern.

Wolfgang Britt

Teil 1: Die Betriebswirtschaftslehre

Das Rechnungswesen ist keine isolierte Angelegenheit, sondern ein Teil der Betriebswirtschaftslehre (BWL), die sich mit allen Vorgängen im Betrieb beschäftigt. Um das Rechnungswesen zu verstehen, ist es daher wichtig, die grundlegenden Wirtschafts- und die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Rechtsbegriffe zu kennen.

Der Begriff »wirtschaften«

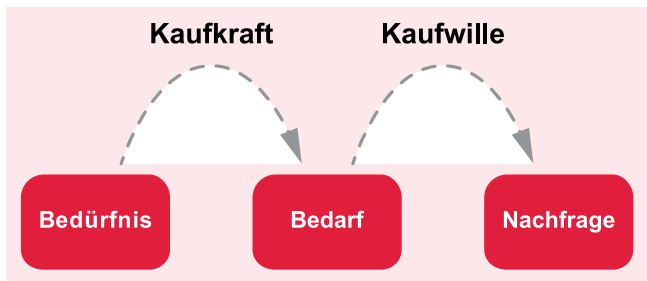
Das Wort Betriebswirtschaftslehre setzt sich aus zwei Wörtern zusammen, nämlich »Betrieb« und »Wirtschaft«. Aus den beiden Begriffen lassen sich Tätigkeiten ableiten: aus »Betrieb« bzw. »betreiben« die Tätigkeit, etwas zu produzieren, und aus dem Wort »Wirtschaft« bzw. »wirtschaften« die Tätigkeit des ökonomischen Handelns oder des Haushaltens mit knappen Gütern. Wobei sich der Begriff »Ökonomie« seinerseits von »oikos« (griechisch für »Haus«) ableitet.

Neben dem bloßen Wirtschaften spielt heute der Faktor Zeit eine immer größere Rolle: So soll der Auftrag, etwas zu produzieren, nicht nur gut und wirtschaftlich, sondern auch innerhalb kürzester Zeit erledigt werden. Damit dabei die Qualität nicht auf der Strecke bleibt, sind sorgfältige Planung und eine Kontrolle notwendig.

Bedürfnis und Bedarf

Ein Bedürfnis ist ein Mangelgefühl, das mit dem Wunsch verbunden ist, diesen Mangel zu beseitigen. Der amerikanische Psychologe Abraham Harold Maslow (1908–1970) unterschied nach Existenz-, Kultur- und Luxusbedürfnissen. In welche Kategorie die verschiedenen Bedürfnisse eingeordnet werden, hängt zum einen von den tatsächlichen Notwendigkeiten ab, zum anderen aber auch vom Geldbeutel und den persönlichen Einstellungen der einzelnen Menschen.

Bedürfnisse sind die Ursache für die wirtschaftliche Tätigkeit der Menschen. Die unbegrenzten Bedürfnisse stehen dabei den begrenzten Geldmitteln gegenüber. Die Bedürfnisse, die sich mit den eigenen Geldmitteln befriedigen lassen, werden als Bedarf bezeichnet. Bedarf ist also ein mit Kaufkraft ausgestattetes Bedürfnis. Kommt der Kaufwille noch hinzu, so wird daraus am Markt die Nachfrage.



Vom Bedürfnis zur Nachfrage

Das ökonomische Prinzip

Unsere Bedürfnisse sind unbegrenzt, während die Güter, mit denen unsere Bedürfnisse befriedigt werden können, nur begrenzt vorkommen. Wirtschaften heißt: Entscheidungen zu treffen, wie das Spannungsfeld zwischen unbegrenzten Bedürfnissen und begrenzten Gütern gelöst werden kann.

Dabei werden grundsätzlich drei Prinzipien des Wirtschaftens unterschieden:

- Das Minimalprinzip: Dabei soll ein vorgegebenes Ziel mit möglichst wenig Mitteln erreicht werden.
- Ein Beispiel: Eine Maschine soll wieder funktionsfähig gemacht werden (Ziel). Die Reparatur soll so wenig wie möglich kosten.
- Das Maximalprinzip: Mit vorgegebenen Mitteln, z. B. 100 EUR, soll ein möglichst großer Ertrag bzw. Nutzen erzielt werden, z. B. möglichst viel von einer Sache einzukaufen.
- Das Optimumprinzip: Hier wird ein möglichst günstiges Verhältnis zwischen Ertrag und Aufwand angestrebt. Dabei geht man davon aus, dass sowohl Aufwand als auch Ertrag variabel sein können. Entscheidend ist das bestmögliche Verhältnis der beiden Größen zueinander. Mit möglichst wenig möglichst viel erreichen zu wollen, ist in der Realität so gut wie nie möglich.

BEISPIEL

Ein Einkäufer der Textilindustrie wählt die T-Shirts aus, deren Einkaufspreis am günstigsten ist und die aufgrund guter Qualität am teuersten weiterzuverkaufen sind.

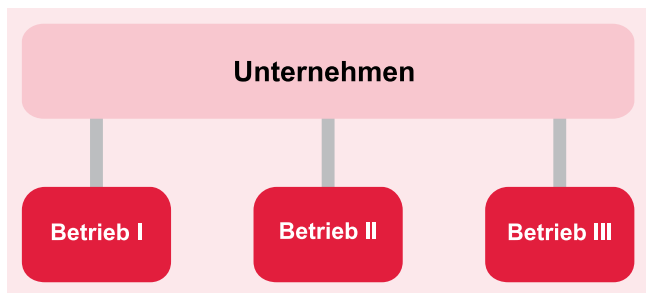
Unternehmung, Unternehmen und Betrieb

In der Betriebswirtschaftslehre wird zwischen Unternehmen, auch Unternehmung genannt, und Betrieb unterschieden. Ein Unternehmen nimmt mit dem Firmennamen am Wirtschaftsleben teil. Aus dem Wort Unternehmen lässt sich ableiten: »etwas unternehmen«. In der BWL ist ein Unternehmen der recht-

liche und finanzielle Rahmen, in dem die betriebliche Arbeit geleistet wird.

Der Betrieb (vom Wort »betreiben«) ist die Produktionsstätte, in dem die betriebliche Arbeit geleistet wird. Ein Betrieb ist für sich genommen unselbstständig und hat das Unternehmen als Organisation.

Ein Unternehmen kann mehrere Betriebe haben, ein Betrieb hingegen nur ein Unternehmen.



Beziehung zwischen Betrieb und Unternehmen

Kaufmann

Nach dem Handelsgesetzbuch (§ 1 HGB) ist Kaufmann derjenige, der ein Handelsgewerbe, also einen Gewerbebetrieb, betreibt. Er muss sich in das Handelsregister eintragen lassen. Kapitalgesellschaften wie die GmbH oder die Aktiengesellschaft (AG) sind sog. Formkaufleute. Sie gelten als Kaufmann kraft ih-

rer Rechtsform, unabhängig davon, ob sie ein Handelsgewerbe betreiben oder nicht. Für Kaufleute gilt das Handelsgesetzbuch, das strengere Regelungen enthält als das Bürgerliche Gesetzbuch.

Firma

Wenn jemand sagt: »Ich gehe in die Firma!«, so versteht zwar jeder, was gemeint ist. Genau genommen ist das jedoch falsch. Korrekt wäre es, vom Unternehmen oder dem Betrieb zu sprechen, denn die Firma ist rechtlich gesehen der Name, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt und unter dem er klagen oder verklagt werden kann.

Die Firma setzt sich aus dem sog. Firmenkern, z.B. Heinrich Schulze e. K. (e. k. = eingetragener Kaufmann), und den eventuellen Firmenzusätzen, wie z.B. Autozubehörhandel zusammen. Es gibt im Rechtlichen auch die Unterscheidung zwischen

- der Personenfirma, wie z.B. bei »Anton Meier OHG« oder »Manfred Schmidt KG«, bei der der Name und Vorname des Kaufmanns Verwendung finden,
- der Sachfirma, wie z.B. bei Metallbau e. K., und
- der Phantasiefirma, wie z.B. Coca Cola GmbH, 1-2-3 fly GmbH, und
- einer gemischten Firma, die Elemente aus Sach-, Personen- und Phantasiefirmen enthalten kann.

Handelsregister

Wer ein Handelsgewerbe betreibt, dies sind Kaufleute und Handelsgesellschaften wie die offene Handelsgesellschaft oder die Kommanditgesellschaft, muss sich in das Handelsregister eintragen lassen. Das Unternehmen wird dann dort mit dem Firmennamen eingetragen. Geführt wird das Handelsregister beim Registergericht, das bei Amtsgerichten angesiedelt ist. Für die Eintragung gibt es im Handelsregister verschiedene Abteilungen, und zwar die Abteilung A für Einzelunternehmen und Personengesellschaften sowie die Abteilung B für Kapitalgesellschaften, z.B. AG und GmbH. Für die Genossenschaften gibt es das Genossenschaftsregister. Jeder hat das Recht, bei berechtigtem Interesse die eingereichten Schriftstücke im Register einzusehen und gegen Gebühr Abschriften zu verlangen. Die Eintragungen in das Register werden im Bundesanzeiger und in einer Tageszeitung veröffentlicht. Man unterscheidet konstitutive und deklaratorische Eintragungen:

- Konstitutive Eintragungen sind rechtserzeugend. Dies betrifft z.B. die Formkaufleute, zu denen Kapitalgesellschaften wie GmbH und AG gehören. Sie existieren rechtlich erst, nachdem sie ins Handelsregister eingetragen wurden.
- Deklaratorische Eintragungen hingegen sind rechtsbekundend. Dies betrifft z.B. Istkaufleute (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) und die Erteilung der Prokura. Sie haben bereits mit der Gründung bzw. Erteilung der Prokura ihre Gültigkeit, sie werden nur noch eingetragen.

Firmengrundsätze

Für eine Firma gelten folgende Grundsätze:

- Unterscheidungskraft: Jede neue Firma muss sich von anderen Firmen deutlich unterscheiden – bei Namensgleichheiten gegebenenfalls durch Firmenzusätze.
- Firmeneinheit: Ein und dasselbe Unternehmen darf nur unter einer im Handelsregister eingetragenen Firma geführt werden.
- Firmenöffentlichkeit: Der Kaufmann muss seine Firma und den Ort seines Geschäftes im Handelsregister eintragen lassen.
- Firmenwahrheit: Die Firma darf keine Angaben enthalten, die über die geschäftlichen Verhältnisse irreführen können. Bei der Gründung muss eine Personenfirma mit den bürgerlichen Namen des oder der Inhaber übereinstimmen. Die angegebenen Geschäftsverhältnisse, z. B. das eingebrachte Kapital oder/und Sachwerte, müssen mit den Belegen übereinstimmen, z. B. Kontoauszüge, Grundbuchänderungen u. a.
- Firmenbeständigkeit: Der Erbe oder Käufer eines Unternehmens kann mit der Genehmigung aller Erben oder der bisherigen Inhaber den alten Firmennamen fortführen.

Rechtsformen der Unternehmen

Welche Rechtsform ein Unternehmen bekleidet, hat vielfältige Auswirkungen in rechtlicher, steuerlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Das Einzelunternehmen

Ein Einzelunternehmer agiert, wie der Name schon sagt, allein und haftet persönlich für all seine Verbindlichkeiten.

Gründung	§ 18 HGB: Die Gründung erfolgt formlos. Bei einem Handelsgewerbe nach § 1 HGB, das in kaufmännischem Umfang betrieben wird, ist eine Eintragung in das Handelsregister Abt. A erforderlich.
Firma	Die Firma kann Personen-, Sach-, Phantasie- oder gemischte Firma sein. Ist der Einzelunternehmer im Handelsregister eingetragen, muss er den Rechtsformzusatz »eingetragene Kauffrau«, »eingetragener Kaufmann« oder deren Abkürzung »e.K.«, »e. Kfr.« oder »e. Kfm.« in der Firma führen.
Kapital	Das Eigenkapital wird vom Einzelunternehmer alleine aufgebracht. Die Eigenkapitalaufstockung richtet sich nach den Vermögensverhältnissen des Unternehmers. Sie wird im Wesentlichen aus dem Gewinn erbracht.
Fremdkapital	Die Aufnahme von Fremdkapital hängt von der Kreditwürdigkeit des Unternehmens ab, die von den Banken beurteilt wird.
Haftung	Der Einzelunternehmer haftet für die Verbindlichkeiten seines Unternehmens allein und unbeschränkt, d.h. auch mit seinem Privatvermögen.

Geschäfts- führung	Der Einzelunternehmer trifft alle Entscheidungen selbst und hat die Geschäftsführungsbefugnis (Führung der Geschäfte im Innenverhältnis) sowie die Vertretungsbefugnis (Führung des Unternehmens nach außen gegenüber Dritten).
Gewinn oder Verlust	Da der Unternehmer alle Risiken alleine trägt, steht ihm auch der Gewinn bzw. Verlust alleine zu.

Die Offene Handelsgesellschaft

Die Offene Handelsgesellschaft trägt die Bezeichnung »Offen« nicht, weil sie einen offenen Zugang bietet, sondern weil ihre Haftung offen, d.h. betragsmäßig nicht beschränkt ist. Sie ist eine Personengesellschaft.

Gründung	§ 105 HGB: Die OHG wird von mindestens zwei Personen betrieben. Ihre Gründung ist an keine bestimmten Regelungen geknüpft. Üblich ist jedoch ein Gesellschaftsvertrag. Eine Eintragung in das Handelsregister Abt. A ist erforderlich.
Firma	Die Firma kann Personen-, Sach-, Phantasie- oder gemischte Firma sein. Sie muss die Bezeichnung OHG bzw. offene Handelsgesellschaft als Zusatz führen, z.B. Meier OHG, Meier & Schulze OHG, Stahlbau OHG.
Kapital	Das Eigenkapital wird von den Gesellschaftern eingebracht. Die Kapitalaufstockung erfolgt durch Kapital- oder Sacheinlagen und/oder durch den Verzicht auf Gewinnanteile seitens der Gesellschafter.
Fremdkapital	Die Aufnahme von Fremdkapital ist leichter als beim Einzelunternehmen, da mindestens zwei Gesellschafter unbeschränkt haften.

Haftung	Die Gesellschafter der OHG haften gesamtschuldnerisch, d. h. jeder für alle und alles, unbeschränkt und unmittelbar. Entsprechend kann sich ein Gläubiger direkt an einen Gesellschafter wenden und von ihm die Begleichung der Schulden verlangen. Ein neu ein-tretender Gesellschafter haftet auch für die Schulden, die bei seinem Eintritt bereits bestehen. Bei Austritt haftet er noch fünf Jahre für die Verbindlichkeiten, die bei seinem Ausscheiden bestehen.
Geschäfts-führung	Jeder Gesellschafter ist zur Führung der Geschäfte im Innenverhältnis und zur Führung des Unternehmens nach außen gegenüber Dritten berechtigt. Regelungen im Gesellschaftsvertrag können davon abweichen.
Gewinn-verteilung	Wenn dazu nichts im Gesellschaftsvertrag geregelt ist, gilt § 121 HGB: 4 % seines Kapitalanteils für jeden Gesellschafter vom Jahresgewinn, der Restgewinn wird nach Köpfen verteilt. Die Gewinnanteile werden auf das Eigenkapitalkonto der Gesellschafter gebucht. Gewinnentnahmen erfolgen über das jeweilige Privat-konto der Gesellschafter.

Die Kommanditgesellschaft

Die Kommanditgesellschaft wird mit KG abgekürzt. Sie besteht aus mindestens einem Komplementär (Vollhafter) und einem Kommanditisten (Teilhafter). Die KG ist eine Personengesellschaft.

Gründung	Die KG wird von mindestens zwei Personen, einem Vollhafter und einem Teilhafter, betrieben. Die Gründung ist an keine Formvorschriften gebunden, üblich ist jedoch ein Gesellschaftsvertrag. Eine Eintragung in das Handelsregister Abt. A ist erforderlich.
Firma	Die Firma kann Personen-, Sach-, Phantasie- oder gemischte Firma sein. Sie muss die Bezeichnung KG als Zusatz führen, z. B. Meier KG.
Kapital	Das Eigenkapital wird von den Gesellschaftern eingebracht. Die Kapitalaufstockung erfolgt durch Kapital- oder Sacheinlagen bzw. durch den Gewinn.
Kapitalerhöhung	Eine Kapitalerhöhung wird durch die Aufnahme weiterer Komplementäre (Vollhafter) und Kommanditisten (Teilhafter) erleichtert.
Haftung	Der oder die Komplementäre der KG haften gesamtschuldnerisch, d. h. solidarisch (einer für alle und alles), unbeschränkt und unmittelbar. Ein Gläubiger kann sich dementsprechend direkt an einen Komplementär wenden und von ihm die Begleichung der Schulden verlangen. Ein neu eintretender Gesellschafter haftet auch für die Schulden, die bei seinem Eintritt bestehen. Bei Austritt haftet er noch fünf Jahre für die Verbindlichkeiten, die bei seinem Ausscheiden bestanden. Die Haftung des oder der Kommanditisten ist auf das von ihnen eingesetzte Kapital begrenzt.
Geschäftsführung	Jeder Vollhafter ist zur Führung der Geschäfte im Innenverhältnis und zur Führung des Unternehmens nach außen gegenüber Dritten berechtigt. Abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag sind möglich. Der Teilhafter ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Gewinn- verteilung	Wenn nichts anderes vereinbart wurde, gilt für alle Gesellschafter: Verzinsung der Kapitaleinlage mit 4% (siehe auch OHG) Der Restgewinn wird angemessen (nach vorher festgelegten Anteilen) verteilt. Die Teilhaber haben im Unternehmen kein Privatkonto. Der Gewinnanteil wird nicht auf das Kapitalkonto des Teilhabers sondern auf ein »Verbindlichkeitskonto gegenüber Gesellschaftern« gebucht und im nächsten Jahr ausbezahlt. Der Verlust wird ebenfalls angemessen verteilt.
-----------------------	--

Die GmbH

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) kann von einer oder mehreren Personen errichtet werden. Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft.

Gründung	Die GmbH ist im Gegensatz zu den Personengesellschaften eine sog. juristische Person. Sie entsteht erst kraft Eintragung ins Handelsregister Abt. B (konstitutive Wirkung). Sie ist »Formkaufmann« kraft Rechtsform. Sie kann auch von nur einer Person gegründet werden (Ein-Mann-GmbH). Der Gesellschaftervertrag, auch Satzung genannt, bedarf der notariellen Beurkundung. Für Geschäfte vor der Eintragung haften die handelnden Personen persönlich und solidarisch.
Firma	Die Firma kann Personen-, Sach-, Phantasie- oder gemischte Firma sein. Sie muss die Bezeichnung GmbH als Zusatz führen, z. B. Meier GmbH.
Kapital	Das sog. Stammkapital von mindestens 25.000 EUR (Geld oder Sachwerte) wird von den Gesellschaftern in Form der Stammeinlagen aufgebracht.

Fremdkapital	Die Aufnahme von Fremdkapital ist durch die Haftungsbeschränkung erschwert.
Haftung	Die persönliche Haftung der GmbH-Gesellschafter ist ausgeschlossen. Es haftet die GmbH, jedoch nur bis zu der Vermögenssumme, die in der GmbH steckt.
Geschäftsführung	Dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführern obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (Einzel- oder Gesamtvertretung). Die Art der Vertretung muss ins Handelsregister eingetragen werden. Beschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung getroffen. Diese wird vom Geschäftsführer einberufen. Die Abstimmung dort erfolgt mit einfacher Mehrheit nach Geschäftsanteilen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
Gewinnverteilung	Gewinne werden im Verhältnis der Geschäftsanteile verteilt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Bei Verlusten werden zunächst die Rücklagen aufgezehrt. Bei Überschuldung müssen die Geschäftsführer spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen.

Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)

Das GmbH-Gesetz ermöglicht seit ein paar Jahren auch die Gründung einer sog. Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt). Diese UG entspricht im Wesentlichen der GmbH, sie kann jedoch bereits mit 1 EUR Stammkapital gegründet werden.

Allerdings muss dann in der Bilanz eine Rücklage aus Gewinnen gebildet werden bis die 25.000 EUR Stammkapital erreicht sind.

Die GmbH & Co. KG

Bei dieser Rechtsform geht es darum, die Haftung der Gesellschafter zu beschränken. Sie ist eine Sonderform der KG und damit eine Personengesellschaft. Es wird zuerst die GmbH gegründet, die dann zur Vollhafterin der gegründeten KG wird. Damit haftet die Komplementärin der KG – die GmbH – lediglich mit ihrer Stammeinlage, also mit (mindestens) 25.000 EUR.

Die Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft (AG) ist eine Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person), deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist.

Gründung	Zur Gründung ist mindestens eine Person erforderlich. Der Gesellschaftsvertrag, Satzung genannt, muss notariell beurkundet werden. Die Aktiengesellschaft ist Formkaufmann und gilt immer als Handelsgesellschaft unabhängig von ihrem Unternehmensgegenstand. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgt in der Abteilung B.
Firma	Die Firma kann Personen-, Sach-, Phantasie- oder gemischte Firma sein. Der Rechtsformzusatz AG ist Pflicht.

Kapital	Das Grundkapital entspricht dem Nennwert aller Aktien. Es muss mindestens 50.000 EUR betragen. Der Mindestnennwert pro Aktie beträgt 1 EUR.
Kapital- erhöhung	Die Aufnahme von Kapital wird durch die Herausgabe von weiteren Aktien ermöglicht.
Haftung	Die AG haftet als juristische Person mit ihrem gesamten Vermögen. Eine persönliche Haftung der Aktionäre ist ausgeschlossen.
Geschäfts- führung	Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Als Leitungsorgan wird er vom Aufsichtsrat für höchstens 5 Jahre gewählt. Das Kontrollorgan ist der Aufsichtsrat. Er wird von der Hauptversammlung (alle Aktionäre) für maximal 4 Jahre gewählt. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ist von der Höhe des Grundkapitals abhängig. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 %. Ein Aktionär, der über 25 % des Grundkapitals verfügt, kann die Beschlüsse verhindern (Sperrminorität).
Gewinn- verteilung	Aktionäre erhalten eine Dividende. Bei Verlusten werden die Rücklagen aufgezehrt.

Die Genossenschaft

Eine Genossenschaft (oder Kooperative), kurz: eG, ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen (Personenvereinigung). Ihr Ziel ist nicht die Gewinnmaximierung, sondern die wirtschaftliche oder soziale Förderung ihrer Mitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Sie ist keine Handelsgesellschaft, jedoch einer solchen gleichgestellt.

Gründung	Eine eG muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Die Genossenschaft gilt als Kaufmann. Sie entsteht durch die Eintragung in das Genossenschaftsregister. Sie muss über eine Satzung mit gesetzlich vorgeschriebenem Mindestinhalt verfügen.
Firma	Die Firma der Genossenschaft kann eine Sach-, Personen- oder Phantasiefirma sein und muss den Zusatz »eingetragene Genossenschaft« oder eG enthalten.
Kapital	In der Satzung müssen die Geschäftsanteile der Mitglieder bestimmt werden sowie eine ausreichende Rücklage für Verluste der Genossenschaft.
Kapitalerhöhung	Die Kapitalaufnahme erfolgt durch die Herausgabe von weiteren Geschäftsanteilen.
Haftung	Eine Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der eG ist möglich durch Begrenzung der Nachschusspflicht der Mitglieder bei Insolvenz der eG. Die Mitglieder haften dann nur mit ihrem gezeichneten Anteil.
Geschäftsführung	Eine Genossenschaft hat in der Regel drei Organe, nämlich den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Der Vorstand vertritt die eG gerichtlich und außergerichtlich. Es müssen zwei Vorstandsmitglieder (§ 24 GenG) und drei Aufsichtsratsmitglieder (§ 36 GenG) gewählt werden. Bei Genossenschaften mit maximal 20 Mitgliedern kann der Vorstand auch aus nur einem Mitglied bestehen und auf einen Aufsichtsrat kann verzichtet werden. In diesem Fall nimmt die Generalversammlung die Funktionen des Aufsichtsrates wahr.
Gewinnverteilung	Die Gewinnerzielung ist nicht Hauptzweck der eG. Trotzdem ist es notwendig, Gewinne zu erzielen, um Investitionen tätigen zu können. Die Gewinne werden je nach Geschäftsanteil an die Mitglieder verteilt.

Kaufvertrag

Die Lieferanten- und Kundenrechnungen als Belege des Rechnungswesens haben einen vertraglichen Hintergrund. Oft ist ein Kaufvertrag geschlossen worden, der Basis für eine Rechnung ist. Beim Kaufvertrag verpflichtet sich der Käufer, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die Sache abzunehmen, und der Verkäufer verpflichtet sich, die Ware zu übergeben und zu übereignen (§ 433 BGB). Kaufverträge bestehen jeweils aus zwei Elementen:

- einem Verpflichtungsgeschäft und
- einem Verfügungsgeschäft.

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande: einen Antrag zum Vertragsabschluss und dessen Annahme (Verpflichtungsgeschäft). Der Antrag kann auch vom Käufer kommen, wenn er z. B. ohne ein verbindliches Angebot bestellt oder zu anderen Bedingungen bestellt, indem er von einem Angebot des Verkäufers abweicht. Dann liegt es an dem Verkäufer, ob er den Antrag annimmt oder ein erneutes Angebot unterbreitet.

Das Eigentum an der Ware wird durch Einigung und Übergabe auf den Kunden übertragen, § 929 BGB. Dies ist das Verfügungsgeschäft als zweites Element des Kaufvertrags. Meistens